



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

69
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 3. März 2014

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
133.	Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Harald Tillmanns / Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Bäumges	Seite 70		
134.	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach	Seite 70		
135.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma CeramTec-E/TEC GmbH in Lohmar, Erweiterung der Anlage	Seite 70		
136.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Orion Engineered Carbons GmbH, Werk Kalscheuren, Gasrußherstellung	Seite 71		
137.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Olef im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal (Überschwemmungsgebietsverordnung „Olef“)	Seite 71		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
138.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 18. März 2014	Seite 72		
			139. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 72
			140. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 72
			141. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 73
			E	Sonstige Mitteilungen
			142. Liquidation hier: British Flyfishing Syndicate e.V.	Seite 73
			143. Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Freizeit- und Schulungsheimes Weiler am Berge e.V.	Seite 73

Sonderbeilage:
Karte zu Überschwemmungsgebiet Olef

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**133. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung
Dipl.-Ing. Harald Tillmanns /
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Bäumges**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/074/14

Köln, den 17. Februar 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Tillmanns, Lothforster Straße 6, 41849 Wassenberg-Eulenbusch, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Bäumges ist mit Wirkung zum 1. Februar 2014 erloschen.

Im Auftrag
gez. Schäfer

ABL. Reg. K 2014, S. 70

**134. Urkunde über die Änderung der Urkunde
über die Errichtung des Verwaltungsverbandes
Evangelischer Kirchengemeinden
in Mönchengladbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABL. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABL. S. 155) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden vom 6. März 2007 (KABL. 2007, S. 134) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten“, neu eingefügt:

„Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindalen, Evangelische Kirchengemeinde Rheydt“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am

1. März 2014

in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2014

gez. Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Februar 2014 vollzogene Erweiterung des Verwaltungsverbands Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach durch die Neuaufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindalen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Februar 2014
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Kramer

ABL. Reg. K 2014, S. 70

**135. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die Firma CeramTec-ETEC GmbH
in Lohmar, Erweiterung der Anlage**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.2.10.2-§16-13/14-Ba

Köln, den 3. März 2014

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Fa. CeramTec-ETEC GmbH, An der Burg Sülz 17, 53797 Lohmar beabsichtigt die Erweiterung ihrer Anlage durch

- Errichtung und Inbetriebnahme einer Entbinderungs-Sinterungsanlage bestehend aus 4 Ofen sowie 4 thermischen Abgasnachbehandlungsanlagen (TNV) und 4 Kaminen in Halle 4.
- Änderung der Maschinenaufstellung und Versetzen eines Laborofens
- Errichtung eines weiteren Brennofens (PG7) mit TNV und Einbinden des Abgasstroms in die vorhandene Fluorabscheideanlage.
- Errichtung der Produktionskapazität von 11 auf max. 13 Tonnen/Tag.
- Kapazitätserhöhung des genehmigten Brennraumvolumens von 26,94 m³ auf insgesamt 35,13 m bei Besatzdichten von bis zu 1000 kg/m³.
- Neufestlegung des Immissionsaufpunktes auf das nächst gelegene fremde Gebäude: An der Burg Sülz Nr. 18.

In dem diesbezüglich anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf dem Werksgelände in 53797 Lohmar, Gemarkung Scheiderhöhe, Flur 7, Flurstücke 299, 305, 329, 330, wurde bei

der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2014, S. 70

136. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Orion Engineered Carbons GmbH, Werk Kalscheuren, Gasrußherstellung

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0102/12-Wi

Köln, den 21. Februar 2014

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Orion Engineered Carbons GmbH, Werk Kalscheuren, 50997 Köln, bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ruß im Bereich der Gasrußherstellung durch die Errichtung und den Betrieb einer Nachbehandlungsanlage für Ruß wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2014, S. 71

137. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Olef im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal (Überschwemmungsgebietsverordnung „Olef“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Olef wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Olef – von der Mündung in die Urft bis zum Gewässerkilometer (km) 13+725 (direkt unterhalb der Oleftalsperre) – im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Olef und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Olef, Stand 4. Februar 2014, unterzeichnet am 10. Februar 2014) und in sieben Karten Nr. 1/7 und Nr. 7/7 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nrn. 1/7, 3/7 bis Nr. 5/7, Az.: 54-HW-Rur-Olef, Stand 6. März 2013, unterzeichnet am 8. März 2013, Kartenblatt Nr. 2/7, Az.: 54-HW-Rur-Olef, Stand 4. Februar 2014, unterzeichnet am 10. Februar 2014, Kartenblätter Nr. 6/7 bis Nr. 7/7, Az.: 54-HW-Rur-Olef, Stand 29. Oktober 2013, unterzeichnet am 29. Oktober 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal – jeweils für das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet – und dem Kreis Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet vom 24. Februar 1911, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 23, Nr. 179 vom 16. März 1911 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes und die vorläufige Sicherung vom 26. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 14 vom 8. April 2013 (Seite 146, lfd. Nr. 233, Az.: 54.2.12.1 – Olef) aufgehoben.

Köln, den 13. Februar 2014

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Olef

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 71

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

138. **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 18. März 2014**

Am

Dienstag, dem 18. März 2014, um 19.30Uhr,

findet in der Aula des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., Kaiserstraße 221, 53113 Bonn eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 3. Dezember 2013
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Sparkassen Köln-Bonn
4. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

5. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 3. Dezember 2013
6. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Guido D e u s
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

gez. Jürgen R o t e r s
Vorsteher des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2014, S. 72

139. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410079382, 3400096131, 3412848081, 3413300744 und 3422035281, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 14. Februar 2014

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 72

140. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3015013976, 3015057080, 3015088218, 3015093705.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. Februar 2014

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 72

141. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232667703 (22667703) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 19. Februar 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 73

E Sonstige Mitteilungen

142. Liquidation

hier: British Flyfishing Syndicate e.V.

Der Verein „British Flyfishing Syndicate e.V.“, Amtsgericht Köln (VR 14390) ist aufgelöst.

Gläubiger wollen ihre Ansprüche dem unterfertigten Liquidator Robert Thomas, Burgunderstraße 64, 53332 Bornheim, melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 73

143. Liquidation

**hier: Verein der Freunde und Förderer des
Evangelischen Freizeit- und Schulungsheimes
Weiler am Berge e.V.**

Der „Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Freizeit- und Schulungsheimes Weiler am Berge“ (Weiler – Verein) e. V., Amtsgericht Köln (VR 6068) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 73

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.